



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. XVIII. Gräfflich-Jsenburgische Beschwehrung wieder Hessen-Darmstadt wegen Einquartirung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Mart.

Endlich ist an Einschließung dieser Restitution, nicht nur der Stadt Lindau, sondern allen andern Reichs-Ständen, die Reichs-Pfandschaften haben, daran gelegen; dann hiedurch werden sie wieder gleichförmige Abldung gesichert, da sie sonst solche ins künfftige ebener gestalt zu befahren haben, und dieselbe ihnen gleichfalls extreme schädlich seyn möchte, weilen die Pfandschaft unter ihrem Reichs-Anschlag begriffen, und sie solche in den Anlagen vertreten; auch etwa unter andern eigenthümlichen Güthern und Juribus annectiret, und damit also vermengt haben, daß sie schwerlich und nicht ohne Ohnrath zu separiren. Die Kayserliche Wahl-Capitulation vermag ausdrücklich, daß ein Kayser den Ständen unter andern auch die Pfandschaften confirmiren soll; Wann nun ein Kayser solche dennoch liberè reluiren dbeffte, würde die Confirmation, für welche man darzu Cangley-Tax bezahlen muß, de vento serviren, und ungereimt seyn, daß man die Confirmation in die sorgfältige Wahl-Capitulation gesetzt hätte.

1647.  
Mart.

§. XVIII.

Gedfllich: Z  
senburgische  
Beschweh-  
rung wider  
Hessen  
Darmstadt,  
wegen Ein-  
quartierung.

Gegen den Land-Graffen zu Hef- sen-Darmstadt, beschwehte sich Graf Otto zu Isenburg, wegen der in das Städtlein Bidingen gelegten Einquartie- rung, vermöge folgender Information, welche den Gräflich-Wetterauischen Gesandten zugeschielet ward.

N. I.

Kurze Information und wahrhafter Bericht, weßen gegen den Durchlauch- tigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg, Land-Graffen zu Hessen, Graff zu Eagenellbogen, Dieg, Ziegenhain und Ridda etc. der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr Wilhelm Otto, Graff zu Isenburg und Bidingen, sich wegen derer vom 25ten Junii des abgewichenen 1646. Jahrs bis dato, in Ihrer Gnaden Städtlein Bidingen und respective Witt- thums-Sitz, amoch continuirenden äufferst verderblichen Einquartierung, und daselbst eingelegter Hessen-Darmstädtischer Völder, zum höch- sten zu beschweren, mit angeheffter Bitte.

Und ist anfänglich an dem, als Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs Ar- méeen verlitlenen Jahr im Junio sich der Wetterau genähert, und gegen das Nieder- Fürstenthum Hessen gangen, und Ihre Fürstliche Gnaden, Herr Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt, kurz zuvor von Ihre Erz-Herzoglichen Durchlauchten, Herrn Leopold Wilhelm, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Kayserlicher Majestät Generalissi- mo, eine Assignation, Dero schriftlichen andeuten nach, erhalten; daß die Graffschaft Isenburg an 120. Römer-Monathen die Restanten zu Unterhaltung Ihre Fürstlicher Gnaden zu Hessen-Darmstadt überlassener vier Kayserlicher Regimenter, ihr Reichs-Contingent, zur Monatlichen Contribution, nach und nach abtragen, gleichwohl aber, wie hernacher höchst-gedachte Ihre Hoch-fürstliche Durchlauchten, Kayserlicher Herr Generalissimus, sich gnädigst erkläret, hierinn über die Billigkeit und Vermö- gen nicht beschweret werden sollen; daß doch dessen unerachtet gleich dasmahl Se. Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt ihre Foderung auf den Monath Majum, wiewohl ohne einige vorgezeigte Ordre, dergestalt und über vorige gewöhnliche Fried- berger und Hdchster Contribution, davon die Graffschaft Isenburg noch nicht liber- rirt gewesen, sondern ihre Quoten noch auf den Monath Junium dahin getieffert, extendiret und also hoch gespannt, daß, vermöge Ihre Fürstlichen Gnaden überschie- ter Verpflegung-Ordonanz, sich auf den Stab des Gräflich-Jung-Nassauischen Re- giments, und zwo Compagnien zu Pferde, an Verpfleg- und Unterhaltung jeden Mo- nath 2000. Rthlr. und darüber gefordert, und sich fünff mahl hdher, als berührte Fünffter Theil.

Kay-



1647.  
Mart.

serliche Ordinari-Contribution belausen. Als aber unmöglich geschienen, über die à tempore Restitutionis der Graffschafft Izenburg de dato den 17ten Junii 1643. seither aufgelegte unsägliche Bürden und contribuireliche Krieges-Last, solche Contribution länger auszustehen, auch der Kayserliche damahlige Herr Ober-Commissarius, Johann Christoph Speck, sich dießfalls mit dem Herrn Land-Graffen einzulassen, ausdrücklich inhibiret, sondern bey der Kayserlichen Garnison zu verbleiben gemeldet, und man auch von Ihro Fürstlichen Gnaden keine Ordre über vielfältiges Begehren zu sehen bekommen können, biß so lang hernach unter dato den 24. Julii eine unterschriebene bloße Assignation, darinn auch die Graffschafft Izenburg neben andern Ständen Ihro Fürstlichen Gnaden zum Quartier angewiesen, Ihrer Gnaden Herrn Graff Wilhelm Otten zu Izenburg, anders woher erst im Monath Augusto communiciret worden; Inmitteltst Ihre Fürstliche Gnaden ohne einige Zusammen-Beschreibung der Stände, und rechtmäßige proportionirliche Austheilung, stracks mit der Execution, wieder das Herkommen im Reich, verfahren, und in der Gemeinschaft Iffenheim, Izenburgischen theils, auf einmahl 804. Kind-Vieh hinweg nehmen lassen, biß folgendes, und als die Kayserliche und Reichs-Arméen mitten in der Wetterau gestanden, Ihro Fürstliche Gnaden vom Kayserlichen Generalissimo, zu Durchdringung ihres Intenes, eine schriftliche Ordre unter dato des <sup>23</sup>Julii <sup>23</sup>Junii erlangt, daß ob hoch-wolgedachtes Herrn Graffen Wilhelm Otten Gnaden, wie auch die Gräffliche Frau Wittibe zu Bidingen, damahls, und auf beschehene Infruirung den <sup>5</sup>Julii <sup>23</sup>Junii sobald ungesäumt einiger Stunde, (massen Herr Graff Siegfriedt von Hohenlohe, Obrister-Lieutenant des Gräfflich Nassauischen Regiments, von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Darmstadt General-Lieutenant Eberstein, auch zugleich mit bey sich gehalten seinen Bdecker dahin commandiret worden) 3. Compagnien zu Pferde, und 1. Compagnie zu Fuß, einnehmen, und in berührten Städtlein Bidingen logiren und verpflegen lassen sollten, welchem beyde Ihre Gnaden nicht vorseyh können, sondern Ihro Kayserliche Majestät zu allerunterthänigstem Respect allergehorsamt pariret.

1647.  
Mart

Nachdem nun zwar gemeldte Erg.-Herzogliche Ordre nicht dahin gegangen, daß die nach mehr mehr-befagtem Städtlein Bidingen commandirte Bdecker in die Länge allda stehen bleiben, noch mehr als 3. Compag. zu Pferd, und 1. Compag. zu Fuß, (wodurch das Städtlein allzusehr überleget) eingenommen werden sollen, und allein um der Gegenwart willen damahls vor nöthig erachtet, auch vielleicht zum Schein von Ihro Gnaden mißgünstigen vorgeschlagen und angegeben worden, damit die Graffschafft Izenburg bey dießer an Hand gehabter Occasion nur desto mehr zu Grund gehen möchte; seynd doch sobald, auch wieder jetzt-gemeldte Erg.-Herzogliche Ordre, vier Compagnien und der Obrist-Lieutenant, samt allen Officieren von dem ganzen Regiment, und also der ganze Stab benebens 4. und folglichen 6. Compagnien Reutern, einlogiret worden: welche sieben ganzer Wochen lang von etwa 52. Bürgern mit essen und trincken, auch Futter und Heu vor die Pferde, ohne einige gewisse Verpflegung-Ordonanz verpflegt und erhalten werden müssen; und ob zwar nachgehends von solchem Regiment etliche Compagnien weggangen, haben sie doch allein solche Last mit den dismundirten Reutern, Weibern und Bagage, auch vielen hinterlassenen Pferden, und so vielerley hoch-schädliche Abwechselung der Quartier getrieben, daß es dem Städtlein unmöglich zu ertragen gewesen, und zu ihrem äußersten Verderben gereicht, auch Ihre Gnaden von der Biersteiner theil aus Dero absonderlichen Dorffschafften, ferner die Verpflegung und Monath-Gelder, zusamt dem Städtlein fast einzig und allein herbey schiessen und zutragen lassen müssen, und wie keine billigmäßige Moderation oder Gleichheit gemacht werden wollen, als das alles ohne Disciplin und Ordre in lauter Confusion und durch scharffe militairische Execution, sodann anfänglich nicht weniger die auf den Monath Majum geforderte 2000. Rthlr. ratione Ihre Gnaden Biersteiner, wie auch der Stadt Bidingen und Merolger theils, neben der Verpflegung, pro quotis herausgepresset, auch die Obrister geplündert,



1647.  
Mart.

dert, und die Früchte im Felde allesamt hinweggenommen worden; andere Pressuren, welche nicht alle zu erzählen, dinstahl hindan gesetzt, und hat offtfesagtes Städtlein Bidingen ihnen fast als eine gemeine Herberge jederzeit bey Tag und Nacht offen stehen, und gleichsam ein Raub-Haus des ganzen Landes und der Graffschafft seyn müssen, und besagtes Regiment dergestalt in 30. Wochen lang auf Ihrer Gnaden Städtlein allein verblieben, und ihren täglichen freyen Aus- und Einzug behalten.

1647.  
Mart.

Und hat keine Klage oder Bitte, noch lamentiren, noch ichtwas bey Thro Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Darmstadt verfangen mögen, vielweniger die gänzlichel Delogirung seither in 36. Wochen, zu erhalten gewesen, sondern die Last allezeit schwerer worden, so gar bis endlich der Oberste Philipp Jacob Holzapfel mit etlichen Compagnien zu Fuß vor das Städtlein Gelhausen gerücket, und solches zu seinem Quartier zu occupiren und einzuziehen vermeynet, auch damahls in der Graffschafft Izenburg in denen nechstgelegenen Dorffschafft Merols und Lieblos, wie auch Eckenshausen, Gerichten, an demolirten Gebäuden, für etliche hundert Gulden, durch seine Soldaten Schaden gethan; Als er aber abgewiesen, und sie anderwertige Ordre gehabt, den 1. Octobris verlittenen 1646. Jahrs seinem Fuß recta in Bidingen gesetzt, und damahls von einem Lieutenant des Nassauischen Regiments, so das Commando gehabt, und zusamt einer Compagnie zu Pferd und dem halben Stab noch in Bidingen gelegen, ihn, Herrn Obristen, gutwillig, ohne einige Noth und Gefahr, nach gehabter Ordre vor seine Person erstmahls allein, bis er hernacher von des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Darmstadt Gnaden Befehl und Consens erpracticiret, seine beßlich in obbemeldtem Städtlein mit habende Compagnien zu logiren, und monatlich eilffhundert Gulden aus der Graffschafft zu erheben, eingelassen worden. Also daß beydes Reuter und Fuß-Bolek, nachdem die vorige Einquartierung allbereit dreißig Wochen lang gewähret, in vier Wochen beysammen gestanden, und die beyde Stäbe mit eingerechnet, und 7. Compagnien gethan, auch nach Abzug der Reuter, so erst den 18. Jan. jüngsthin beschehen, und nach Sallmünster verlegt worden, er, Herr Obrist Holzapfel, mit seinen 4. Compagnien bis auf diese Stunde hinterblieben, und neben dem Monat-Geld und Servies, auch Futter, Heu und Stroh vor die Pferde, nicht weniger seine Soldaten auf 6. Wochen lang gespeiset und verpflegt werden müssen, und zumahl keine Apparenz vorhanden, daß Se. Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt dieß Quartier zu ändern, und den armen bedrängten Leuten das geringste unterdessen zur Respiration zu vergünstigen, oder eine total Deslogirung vorzunehmen begehret, sondern gleichsam eine continuieliche Quarnison (dabey solche Drangsalen, nach dem der Leute gar zu wenig, vorgehen, daß es nicht gnugsam zu beschreiben) bey seiner Fürstlichen Gnaden währenden Privat-Krieg zu behaupten, auch das Contingent auf jetziges Jahr von neuen wiederum zu fordern vermeynet, gleich ob Thro Fürstliche Gnaden mit der Graffschafft Izenburg nach ihrem Willen und Belieben, als ihren eigenthümlichen Fürstenthumen und Landschafft, und Herrn Graff Wilhelm Otten's Gnaden, Deroselben als ein mittelbahrer Stand zugethan, und nur bloß zusehen müssen, was Thro Fürstliche Gnaden hierin befohlen; gestalt dann auch die Hessen-Darmstädtischen Böcker in der Graffschafft Izenburg mehr bißher, und in drey viertheil Jahren gekostet, als die Graffen zu Izenburg sämtlich aus ihren verderbten Antheilen in 10. oder mehr Jahren für sich genießten, oder von ihren Unterthanen erheben lassen können: wodurch auch verursacht wird, daß die arme wenige Bürger und Unterthanen in Thro Gnaden Herrn Graff Wilhelm Otten Antheil, zusamt mit dem Städtlein, über 200. Mann macht stark, auch in der ganzen Graffschafft vollends aus dem Lande zu gehen, und alles mit dem Rücken anzusehen, gendthiget worden. Und denen Herrschafft, Gräflichen Wittiben, Fräulein und Pupillen sowohl, als Dienern und Unterthanen, alle Lebens-Mittel entzogen, und bey solchem undisciplinirten unordentlichen Wesen, indem alle Sicherheit auf den Strassen, zu Haus und zu Felde, gleichsam erloschen und aufgehört, und der arme Mann an seiner täglichen Handhierung und Nahrung gang verhindert, und nirgends ruhig verbleiben kan, weder über Winter ausgeßtellet, noch fürter diesen Frühling über aufgebauet werden wird.

Fünffter Theil.

El 2

Die



1647.  
Mart.1647.  
Mart.

Dies weil dann nicht allein das Contingent, so es ja vom Monath Majo Anno 1646. de novo angehen sollte, ratione mehr hoch-wohlgemeldten Herrn Graff Wilhelmelmen Otten Birsteiner theils, und ihres zugehörigen Städtleins, allbereits gang und nemlich mit bezahlt, sondern auch mit laut besliegender Specification A. überzahlt, anderer zugestandener und beschreiblicher Schaden und Beschwörung iso zu geschweigen, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt im geringsten über Römischer Kayserlicher Majestät allergnädigst beschesene Einwilligung, gegen Ihre Gnaden und Dero Städtlein Vindingen nichts zu prætendiren befugt, und hierinnen ultra debitum mit fernerer Thärslichkeit und gewaltsamen Exactionen und noch continuirender Einquartierung, auch Ruinirung solchen Städtleins, und Ihrer Gnaden zugehöriger Land- und Dorffschafften, so theils durch die umgelegene Regimentir vielmahls spoliiret, und zum bfftern gang ausgeplündert worden, des Heil. Reichs Constitutionen, und dem den 24. Novembris 1643. zwischen Ihre Fürstlichen Gnaden und dem Hauß Ifenburg aufgerichteterm, und von der Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigst ratificirt- und confirmirten, auch von Ihre Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Darmstadt bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treu und Glauben, versprochenen und zugesagten Vertrag diametraliter zu entgegen, nicht gehandelt noch verfahren werden soll; Indem beyde Fürstliche und Gräflische Theile, (wie die Formalia bey dem 2ten Punct §. Bevorab aber 1c. lauten) einander hinführo respective mit günstigem und gutem Willen, auch rechtem gantzen und wahren Treuen meynen; einander nichts schädliches zufügen, noch zuzufügen verschaffen wollen; und zumahl mit der jezigen Kayserlichen Assignation sich nicht entschuldigen läffet, als ob der jez gemeldte Vertrag dahin nicht zu verstehen, weil die Erz-Hertzogliche schriftliche Erklärung alle solcher Unbilligkeiten improbiert, und was man über das Contingent und Vermögen gefordert, als exorbitirende Excesse einzustellen, expresse erinnert, und Ihre Fürstliche Gnaden davon ernstlich abgemahnet; und dannhero Ihre Fürstliche Gnaden nicht allein mehr allerhöchstgedachter Römisch-Kayserlicher Majestät, Inhalts angezogenen Vertrags in §. Letzlichen 1c. in die 1000. Mark löthiges Goldes, sondern auch ebenmäßig dem andern vergleichenden Theil, nemlich Ihre Gnaden zu Ifenburg, mit eben so viel, laut jez gemeldt §. in verbis: Wie dann beyde Fürstliche und Gräflische Theile cum seq. ipso jure verfallen, und solcher Vertrag, wie vorhin ebenmäßig wegen verurthachter Königs-marchischen Guarnilonen vor 3. Jahren auf dem Hauß Birstein beschesen, und allbereits geklagt, aniso nochmahls von Ihre Fürstlichen Gnaden überschritten: Unter dessen nichts destoweniger Ihre Gnaden zu Ifenburg allezeit solchen Schaden und äußerste Affliction von Ihre Fürstlichen Gnaden, als Potentiore, leyden und gewärtig seyn, und neben Zurücklassung so ansehnlicher Stücke der Graffschafft an Land und Leuten, und jährlichen Inraden, dem Vertrag gemäß leben sollen, und in effectu sich deshalben weniger, als wann sie niemahls sich in Accord eingelassen, zu genießen; sondern dem Werk und Final-Intent deshalben e diametro zuwieder, solche Unruhe und Beschwörung von solcher Einquartierung bisshero empfunden, dergleichen sie niemahls vorher vor sich selbst bey dem ihrigen austehen dörffen:

Als werden Ihre Gnaden zu Ifenburg zum höchsten gemüßiget, sich nochmahls über solche Hessen-Darmstädtische zugefügte Unbilligkeiten und gewaltsame Proceduren, sodann vermeynte Continuation derer bisshero ohne einige erhebliche Ursachen in Ihre Gnaden eigenem Städtlein, respective Stamm-Hauß und Witthum-Sitz, practicirten Einquartierungen zu beklagen, und zum höchsten zu bitten, daß von denen zu Dñabrück jeso anwesenden, des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten, Rätthen und Bottschaften, vermittelst Ihrer Obern höchster Autorität, Einsehens gehabt, und dieses alles in mitleidensliche Consideration gezogen, damit Ihre Gnaden zu Ifenburg so gar auf den Grund nicht ruiniret, sondern sowohl ratione verwickelten zweyfachen Pbn falls und zugefügter übermäßigen unwoiederbringlichen Schäden, ex parte Hessen-Darmstadt, dem Hauß Ifenburg schuldige und billige



1647.  
Märt.

billigmäßige Satisfaction geleistet; als auch von Sr. Fürstlichen Gnaden gänglicher Oppression und künsttlichen dergleichen Zündthigungen, und allen andern wieder: rechtlich zuziehenden Gravaminibus und gänglicher Dismembrirung aus des Heil. Reichs Matricul, unter was Schein und Prætext solches auch immer beschehen könnte, zu Erhaltung Gleich und Recht, entlediget: Die langwierige bissherrige Einquartierung auch sobald in Ihre Gnaden Städtlein Büdingen cassiret und abgeschaffet, und dadurch weiter Schaden und Unglück verhütet; sodann Ihre Gnaden zu Hsenburg (gestalten noch jeso leglich den 20ten dieses, als der Herr General Kdmsmarck in die Nähe kommen, und zu Sall-Münster die Nassauische Compagnien, samt den Obristen-Lieutenant, Graffen von Hohenlohe, weggenommen, obbemeldter Obriste Holzapffel seine Retirade in dem Schloß und Witthums-Sitz Büdingen gesucht, auch eine Wache darinn gestellet, und hernach, als der Marsch schon etliche Tage vorüber, und gar keine Noth vorhanden gewesen, nicht wiederum cassiren und heraus nehmen wollen: Dahero auf den Fall er sollte attaquiret, die Gräffliche Frau Wittibe und das ganze Städtlein, welches doch mit diesem Krieg nichts zu thun, unverschuldeter Dinge in die äußerste Gefahr und Ungelegenheit gesetzt werden müste) als ein gehorsamer Stand des Reichs vor unbilliger Gewalt geschützet, und zu der Kdmsischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen Allerhöchst- und Höchstem Schus und Protection und respective hohen Favor bestermassen allerunterthänigst und unterthänigst, auch respective unterthänig und fleißigst recommendiret werden möchte. Deswegen Ihre Gnaden an der Hochlöblich-Gräfflichen Wetterauischen Graffen Correspondenz Abgeordnete und Bevollmächtigte, krafft ihnen zugefertigten General- und Special-Gewalts, hiemit günstig und freundlich gesinnen, sich hierunter an gehdrigen Orten gebührlich anzumelden, und Ihrer Gnaden Nothdurfft dießfalls, gleich in andern Sachen, fleißig zu beobachten, und um gewierige Resolution und Antwort anzuhalten, welches Ihre Gnaden hinwieder gegen die Herren Abgeordnete mit gnädigen und freundlichen Willen zu erkennen geneigt. Datum Birstein, den 27. Febr. 1647.

1647.  
Märt.

Wilhelm Otto.  
Graff zu Hsenburg und Büdingen.

Adj. Lit. A.

Herr Graff Wilhelm Otto zu Hsenburg und Büdingen ist an Dero Reichs-Contingent der 120. Rdmer-Monath schuldig gewesen:

Ratione Birstein	3912 fl.
Ratione der Stadt Büdingen	1192 fl.
	Summa 5104 fl.

Hierauf ist bezahlet:

Auf das Gräfflich-Jung-Nassauische Regiment ist aus dem Birsteiner Theil und Städtlein Büdingen, laut übergebener Rechnung, geliefert worden	11774 fl.
Auf das Holzapffelsche Regiment zu Fusse ist angefangen und gegeben worden, laut exhibirter Rechnung zu Friedberg	850 fl.
Item, ist ihm nochmahls in 3. Wochen an Verpflegung gegeben worden, wöchentlich angeschlagen	450 fl.
Ferner ist auf gedachtes Regiment aus dem Birsteiner Theil vom Monath Januario und Februario ohne Contribution geliefert worden, laut Quitung	648 fl.
Item, vor besagtes Regiment an 52. Achtel Habern in obgedachten zween Monathen, jedes Achtel 2. fl.	104 fl.
Ferner an 75½ Centner Heu in 2. Monathen, den Centner à 5. Basen	25 fl. 2½ Bas.

£ 1 3

21½



1647. April.	21 <sup>te</sup> Fuder Strohe in gedachten 2. Monathen, das Fuder 1 <sup>te</sup> fl.	32. fl. 3. B. 12. Pf.	1647. April.
	Im Monath Majo & Junio ist aus dem Birsteiner Theil und Ihro Gnaden Städtein Bidingen in beyde Kayserliche Garnisonen Friedberg und Höchst gehessert worden, laut Quitung	285. fl.	
	Im Monath Majo hat gleichfals das Birsteiner Theil und Städtein Bidingen nacher Hammelburg vor das Philippische und Hagsfeldische Regiment, laut Quitung, an Contribution liefern müssen	149. fl.	
	Den 24. Junii hat das Birsteiner Theil, laut Assignation und Quitungen vor die Hagsfeldische Cansley liefern müssen 26. Portiones	200. fl.	
	Die Stadt Bidingen hat eben in selbem Monath zween Kayserlichen Auditoren geben müssen, laut Quitung	100. fl.	
	Ferner hat gedachte Stadt etliche Generals-Personen von der Kayserlichen Armee, als dieselbe vorüber gerisset, an Victualien geben müssen	55. fl.	
	Summa was Ihro Gnaden Herr Graf Wilhelm Otto aus Dero Birsteiner Theil und Städtein Bidingen von Monath Majo bis dato auf die Hessen-Darmstädtische Völcker contribuiret, auch sonst den Kayserlichen Garnisonen und Officieren gegeben	14672. fl. 6. B. 4. Pf.	
	Hierauf das Reichs-Contingent, als	5104. fl. abgezogen.	
	Ist übrigahlt	9568. fl. 6. B. 4. Pf.	

## §. XIX.

Projectirter  
Articul, die  
Confirmati-  
on der Stadt  
Magdeburg  
Privilegien  
betreffend.

Die Stadt Magdeburg suchte die Confirmation ihrer angegebenen von weyland Kayser Ottone I. erlangten Privilegien, deren Originalien verlohren seyn sollten, in dem Friedens-Schluss zu erhalten: weswegen derselben Deputirter das sub N. I. angefügte Project eines darauf gerichteten Articuls den Kayserlichen Gesandten exhibirte, um solchen in sothaner Maasse dem Instrumento Pacis zu inseriren. Die Kayserliche Gesandten stellten ihn denen Evangelicis, ad consultandum zu, welche aber pro negativa schlossen, indeme solche Privilegia vor fingirt und untergeschoben gehalten

wurden, welches hernach Dr. Benjamin Leuber in einer besondern Anno 1648. gedruckten Schrift: Gründlich- und Historien-mäßiger Discours über etlichen der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegiis, weitläuffig deducirte, der wegen seiner Seltenheit, zu Anfang des Dritten Theils dieser Westphälischen Friedens-Geschichte mit angedruckt zu befinden ist. Jedoch gaben die Schwedischen zu verstehen, daß sie der Stadt Magdeburg ex commiseratione, und in Betracht der, pro re Evangelica erlittenen Noth und Elends, so viel möglich, assistiren wollten.

## N I.

Communicirt von dem Kayserlichen gesvollmächtigten Legaten, Herrn L. Cran, den 22. April. Anno 1647.

Articul, von der Stadt Magdeburg übergeben, die Bestätigung ihrer Privilegien betreffend.

Civitati vero Magdeburgensi, pristina sua libertas, vigore Imperatoris Ottonis